



Einladung und Tagesordnung

zur 05. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

am **01.11.2011** um **18:30 Uhr** im Festsaal des Rathauses

Tagesordnung

- | | |
|----------------|--|
| Ö | <ol style="list-style-type: none">1. Eröffnung der Sitzung2. Hinweise zur Tagesordnung3. Einwohnerfragestunde4. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 12.09.20115. Durchführungsbericht6. Fairtrade -Stadt – Initiative des Kinder- und Jugendbeirates -7. Schulische Situation8. Kindertagesstättenangelegenheiten9. Anträge10. Anfragen |
| N
Ö | <ol style="list-style-type: none">11. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 12.09.201112. Durchführungsbericht13. Kindertagesstättenangelegenheiten14. Anträge15. Anfragen |

Zum **Tagesordnungspunkt 7** werden Frau Schulrätin Lorenzen sowie die Schulleiter Frau Maier, Frau Hüfner, Herr Hartung und zu den **Tagesordnungspunkten 8 und 13** Vertreter von Kindertagesstätteneinrichtungen anwesend sein.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für **den 08.11.2011** eine weitere Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses anberaumt ist. Einladung folgt.

F. d. R.

gez.

Hans-Jürgen Stribrny

Schulische Situation

Bearbeiter: Herr Weiß (Tel.: 881-130)

Beratungsfolge: SoKA 01.11.11 7

TOP 7

SoKA

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Nachfolgenutzung städtischer Gebäude ist u.a. über die Situation bzw. Zukunft des Regionalschulanteils der Grund- und Regionalschule des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost zu beraten. Dazu ist anzumerken, dass die Mindestschülerzahl seit Einführung der Regionalschule nicht erreicht worden ist und aufgrund der nunmehr schülerbezogenen Zuteilung der Lehrerstunden zumindest dauerhaft eine ordnungsgemäße Unterrichtsversorgung nicht sichergestellt werden kann.

Gespräche über Möglichkeiten zum Erhalt und zur Veränderung der schulischen Situation unter räumlichen und pädagogischen Gesichtspunkten und deren Auswirkungen sind mit der Schulleitung und der zuständigen Schulrätin geführt worden. Die Angelegenheit ist ebenfalls in den Fachausschüssen des Schulverbandes erörtert worden.

Eine Zusammenfassung der Möglichkeiten ist der Vorlage als Anlage beigefügt und wurde den Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses und des Bauausschusses sowie den Schulleitungen vorgestellt.

Die Schulrätin (Frau Lorenzen) sowie die Schulleitungen der Grund- und Regionalschule, der Grund- und Gemeinschaftsschule und der Centa-Wulf-Schule sind zur Sitzung eingeladen worden. Frau Lorenzen wird die Möglichkeiten vorstellen.

Es sollten grundsätzliche Empfehlungen abgegeben werden. Je nach Ergebnis sind dann weitere Gremien (Stadt, Schulverband und der/den Schule/n) zu beteiligen.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag

Ergibt sich aus der Beratung

Alternativ:

Variante A- D (wie von der Schulrätin vorgestellt)

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0,00 €

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Weiß	Herr Warmer	Frau Duczek
gez.	gez.	gez.	gez.

PLAN A:

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht

Grundlage: §5 (4) Schulgesetz

Schuljahr 2012/2013:

Klasse 5 und 6 zusammen – aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.
Klassengröße: ca. 22 Schüler pro Klasse

Klasse 7 und 8 zusammen - aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.

Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 9 - 2 Klassen mit insgesamt 48 Schülern

Schuljahr 2013/14:

Klasse 5 und 6 zusammen – aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.
Klassengröße: ca. 22 Schüler pro Klasse

Klasse 7 und 8 zusammen - aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.

Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 9 - 2 Klassen mit insgesamt 37 Schülern

Vorteile:

- Die Ausstattung mit Lehrerwochenstunden wäre auskömmlich.
- Zeitgewinn für 2 Schuljahre.

Nachteil:

Der Mindestgrößenverordnung wird nicht entsprochen.
Das Problem wird nicht gelöst, sondern zeitlich verschoben.

Anm.:

§5 (4) SchuG:

(4) In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.

Mindestgrößenverordnung:

§ 2 Anpassung der Schulentwicklungsplanung

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreis und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.

Plan B

Auflösung der Regionalschule zum Schuljahr 2012/2013

Grundlage:

§2 Mindestgrößenverordnung; §59 und § 58 SchuG

Schuljahr 2012/2013:

Keine Aufnahme in Klasse 5; Regionalschule auslaufend

Klasse 6/7	aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet; 2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangstufenübergreifend Ersparnis: 31,5 LwStd. Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 8	2 Klassen
Klasse 9	2 Klassen

Ersparnis: 3 Klassenräume

Schuljahr 2013/2014:

Klasse 7/8	3 Klassen, s.o.
Klasse 9	2 Klassen

Ersparnis 5 Klassenräume

Schuljahr 2014/2015

Klasse 8/9	3 Klassen
Klasse 10	1 Klasse

Ersparnis 6 Klassenräume

Schuljahr 2015/2016

Klasse 9/10	2 Klassen
-------------	-----------

Ersparnis 8 Klassenräume

Schuljahr 2016/2017

Klasse 10	1 Klasse
-----------	----------

Ersparnis 9 Klassenräume

Vorteile:

Klarheit für die Planung

Auskömmliche Unterrichtsversorgung

Förderschule Centa-Wulf-Schule könnte die freien Kapazitäten nutzen. Ebenfalls könnte der räumliche Mehrbedarf der **Gemeinschaftsschule** durch die schrittweise **Verlagerung der Orientierungsstufe** an die Nordostschule gedeckt werden.

Lösung für die Centa-Wulf-Schule;
Räume in Nordost werden schulische weitergenutzt.
Gemeinschaftsschule mit zwei Standorten (Orientierungsstufe)

Anm. aus dem Schulgesetz:

§ 58

Errichtung

- (1) Der Schulträger entscheidet über die Errichtung einer Schule. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Genehmigung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öffentliches Bedürfnis besteht und die nach § 52 bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.
- (3) Der Schulträger ist verpflichtet, eine Schule zu errichten und zu unterhalten, wenn die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erteilt worden ist.

§ 59

Auflösung und Änderung

Auf die Auflösung und die Änderung einer Schule ist § 58 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Zur Änderung einer Schule zählen die Erweiterung um eine Oberstufe und die Einführung oder der Wegfall einer Schulart.

§ 61

Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

- (1) Die Teilung einer Schule und der Wechsel des Schulträgers bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Wenn die für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen sich wesentlich geändert haben, kann die Schulaufsichtsbehörde die Änderung der Schule, deren Auflösung, die organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule oder eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Anhörung des Schulträgers anordnen.

PLAN C

Organisatorische Verbindung mit dem Gymnasium „Gymnasium mit Regionalschulteil“

Grundlage:

§ 60 SchG

Vorteile:

Schulart Regionalschule wird weiterhin bereitgehalten
Schulverband kann bestehen bleiben
Centa-Wulf-Schule könnte nach Nordost

Nachteil:

Keine Lösung des Raumproblems der Gemeinschaftsschule
Neuer Schulleiter am Gymnasium (?)
Sichtweise des Gymnasiums fraglich

Anm.:

Schulgesetz §60

§ 60

Organisatorische Verbindung

(1) Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen derselben oder unterschiedlicher Schulart zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die organisatorische Verbindung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie führt zur Auflösung vollständig eingebundener Schulen; § 58 Abs. 1 und 2 und § 59 Satz 1 finden keine Anwendung. Die an den aufgelösten Schulen zum Zeitpunkt der organisatorischen Verbindung vorhandenen Lehrkräfte nach § 34 Abs. 1 und 2 sind mit der Entstehung der neuen Schule an diese versetzt; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind der neuen Schule zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, soll zumindest eine die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.

(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder die Trägerschaft auf einen der bisherigen Träger zu übertragen, einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben durch einen der beiden Träger zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.

(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen eines Trägers in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, können sie zu einer Schule verbunden werden.

PLAN D

(in Verbindung mit Plan B)

**Herauslösung des GS-Teil der Gemeinschaftsschule und organisatorische
Verbindung mit der GS Nordost
-eine Grundschule mit 2 Standorten-**

Grundlage:
§60 SchuG

Kindertagesstättenangelegenheiten

Bearbeiter: Herr Weiß (Tel.: 881-130)

Beratungsfolge: SoKA 01.11.11 7

TOP 8

SoKA

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Um eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen, sind weitere Betreuungsplätze in Schwarzenbek zu schaffen. Der Antrag der Stadt, 20 bzw. 30 Krippenplätze und 40 bzw. 20 weitere Regelplätze zu schaffen, ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises befürwortet worden und in die zwischenzeitlich beschlossene Prioritätenliste des Kreises zur Verteilung der Landes – und Kreismittel aufgenommen worden.

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt hat der Kreis auf Anfrage mitgeteilt, dass eine Genehmigung für eine beabsichtigte Kreditaufnahme für diese Investitionsmaßnahme zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteiles nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Es sind Gespräche mit Interessenten geführt worden.

Folgende Träger sind bereit bzw. beabsichtigen, weitere Betreuungsplätze zu schaffen:

Arbeiter-Samariter-Bund – Landesverband Schleswig-Holstein (ASB)
Montessori Mölln gGmbH (Montessori)
Freie Ev. Gemeinde Schwarzenbek

Hierzu sind im Vorwege Räumlichkeiten im Pavillonbereich der ehem. Realschule sowie im ehem. Centa-Wulf-Schulbereich des Compeschulgebäudes besichtigt worden, wobei der Gebäudeteil der Compeschule als wesentlich geeigneter erscheint und favorisiert wird.

Die Freie Ev. Gemeinde Schwarzenbek plant eine Umgestaltung bzw. eine Nutzungsänderung des Gebäudes in der Hamburger Straße.

Die Träger (ASB und Montessori) sind bereit, die jeweiligen Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen. Die Zuschussmittel gem. Prioritätenliste des Kreises stehen hierfür zur Verfügung. Der Eigenanteil soll aus Eigenmitteln bzw. Krediten finanziert werden. Die Stadt sollte nach Vorstellungen der Träger die Räume kostenfrei zur Verfügung (für die Dauer der Kreditfinanzierung) stellen.

Die Vertreter der Träger werden an der Sitzung teilnehmen und die geplanten Maßnahmen vorstellen.

Zur aktuellen Situation ist anzumerken, dass z. Zt. keine freien Plätze vorhanden sind und nach wie vor ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen besteht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bedarf und die Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten und insbesondere an Hortplätzen steigt und insoweit Handlungsbedarf besteht.

Der ASB ist Träger der Einrichtungen Kichererbse und Konfetti.

Die Freie Ev. Gemeinde Schwarzenbek hat seit vielen Jahren einen Spielkreis eingerichtet.

Die Montessori gGmbH ist Träger von Einrichtungen in Mölln und Ratzeburg und hat das Konzept im Sozial- und Kulturausschuss in der Sitzung am 17. Mai 2011 vorgestellt. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Es bestehen keine Bedenken, dass in Schwarzenbek eine Kindertagesstätte der Montessori-Pädagogik zugelassen wird.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung

Beschlussvorschlag

Ergibt sich aus der Beratung

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Weiß	Herr Warmer	Frau Duczek
gez.	gez.	gez.	gez.